

Allgemeinverfügung
der obersten Finanzbehörden der Länder
vom 4. März 2025

Aufgrund

- des § 367 Absatz 2b und des § 172 Absatz 3 der Abgabenordnung,
- des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Oktober 2021, 2 BvL 12/11, BVerfGE 159 S. 149, sowie
- des Urteils des BFH vom 24. Januar 2024, I R 49/21 (I R 39/10), BStBl II S. 853

ergeht folgende Allgemeinverfügung:

Am 4. März 2025 anhängige und zulässige Einsprüche gegen die Ablehnung der gesonderten Festsetzung eines Anspruchs auf Auszahlung eines rechnerisch auf das Körperschaftsteuerguthaben nach § 37 Absatz 5 KStG 2002 i.d.F. des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 entfallenden Solidaritätszuschlags werden hiermit zurückgewiesen, soweit mit den Einsprüchen geltend gemacht wird, die Ablehnung dieser Festsetzung verstoße gegen das Grundgesetz.

Entsprechendes gilt für am 4. März 2025 anhängige, außerhalb eines Einspruchs- oder Klageverfahrens gestellte und zulässige Anträge auf Festsetzung eines Anspruchs auf Auszahlung eines rechnerisch auf das Körperschaftsteuerguthaben nach § 37 Absatz 5 KStG 2002 i.d.F. des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 entfallenden Solidaritätszuschlags.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können die von ihr betroffenen Steuerpflichtigen Klage erheben. Ein Einspruch ist insoweit ausgeschlossen.

Die Klage ist bei dem Finanzgericht zu erheben, in dessen Bezirk sich das Finanzamt befindet, das den von dieser Allgemeinverfügung betroffenen Verwaltungsakt erlassen hat. Sie ist schriftlich oder als elektronisches Dokument einzureichen oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Finanzgerichts zu erklären und gegen das zuständige Finanzamt zu richten.

Die Frist für die Erhebung der Klage beträgt ein Jahr. Sie beginnt am Tag nach der Herausgabe des Bundessteuerblattes, in dem diese Allgemeinverfügung veröffentlicht wird. Die Frist für die Erhebung der Klage gilt als gewahrt, wenn die Klage innerhalb der Frist bei dem zuständigen Finanzamt angebracht oder zu Protokoll gegeben wird.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten, den Gegenstand des Klagebegehrens, den mit der Klage angegriffenen Verwaltungsakt und diese Allgemeinverfügung bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Ihr soll eine Abschrift des angefochtenen Verwaltungsakts und eine Abschrift dieser Allgemeinverfügung beigelegt werden.

Die Klageschrift soll in zweifacher Ausfertigung eingereicht werden; dies gilt nicht, wenn die Klage als elektronisches Dokument eingereicht wird.

Die Voraussetzungen zur elektronischen Einreichung bei dem jeweils örtlich zuständigen Finanzgericht regelt § 52a der Finanzgerichtsordnung (FGO). Zur verpflichtenden Übermittlung elektronischer Dokumente siehe § 52d FGO. Nähere Informationen hierzu sind im Internet unter www.justiz.de und über die dort verlinkten Justizportale der Länder erhältlich.

**Ministerium für Finanzen
Baden-Württemberg**

FM3-S 2861-1/10

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat**

37/33 – S 0625-1/19

**Senatsverwaltung für Finanzen
Berlin**

S 0625-4/2024

**Ministerium der Finanzen und für Europa
des Landes Brandenburg**

12-33-S 0625/2024-001/003

**Der Senator für Finanzen der
Freien Hansestadt Bremen**

S 0625-621/2014-130696/2024

**Finanzbehörde der Freien
und Hansestadt Hamburg**

S 0625 – 2024 / 003 – 51

**Hessisches Ministerium
der Finanzen**

S 0625 A – 010 – II 1a

**Finanzministerium
Mecklenburg-Vorpommern**

IV-S 0625-00000-2024/002

**Niedersächsisches
Finanzministerium**

33-S 0625/031-0002

**Ministerium der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen**

S 0625 – 000001 – 2024 – 0025195 – V A 2

**Ministerium der Finanzen
Rheinland-Pfalz**

S 0625#2018/0001-0401 446

**Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft
Saarland**

S 0625-1#008

**Sächsisches Staatsministerium
der Finanzen**

31-S 0625/33/2-2025/1666

**Ministerium der Finanzen
des Landes Sachsen-Anhalt**

44 – S 0625 – 5/9

**Finanzministerium des Landes
Schleswig-Holstein**

S 0625-038-19874/2024

Thüringer Finanzministerium

S 0622/8